

# **Gesetz über den Beitritt zur Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;

gestützt auf die Artikel 100 und 114 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf die Artikel 4 und 13 des Gesetzes vom 11. September 2009 über die interkantonalen Verträge (VertragsG);

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DSJS-14 des Staatsrats vom 4. Juni 2024;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

## **I.**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton Freiburg tritt der im Anhang wiedergegebenen Vereinbarung vom 21. März 2024 zur Revision des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen bei.

## **ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE**

Anhang 1: Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen

## **II.**

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

# ANHANG 1

## Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen (KSU)

vom 21.03.2024

---

### Art. 1

Das Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (KSU) wird wie folgt geändert:

**Art. 9 b)** Bewilligung für die Anstellung von Personal (*neuer Wortlaut*)

<sup>1</sup> Die Bewilligung für die Anstellung von Personal wird nur erteilt, wenn das Sicherheitspersonal oder der Leiter der Zweigstelle:

- a) Schweizer Bürger, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder, für Angehörige anderer ausländischer Staaten, seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) handlungsfähig ist;
- c) *Aufgehoben*
- d) durch Vorleben, Charakter und Verhalten vollständige Gewähr für seine Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld bietet. Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich eine Richtlinie (s. Art. 8 Abs. 1 Bst. d, 2. Satz).

<sup>2</sup> Ausserdem muss der Leiter einer Zweigstelle die in Artikel 8 Abs. 1 Bst. f vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

### Art. 2

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr wenigstens drei Kantone beigetreten sind.

<sup>2</sup> Sie wird nach Artikel 48 Abs. 3 BV dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.

*Diese Vereinbarung wurde am 21. März 2024 von der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz verabschiedet.*